



HVBG

HVBG-Info 01/1984 vom 05.01.1984, S. 0053 - 0055, DOK 311.04/017-BSG

UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) RVO - BSG-Urteil vom 26.10.1983 - 9b RU 6/82

UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) RVO (Meldepflicht nach dem AFG);

hier: BSG-Urteil vom 26.10.1983 - 9b RU 6/82 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.10.1983 - 9b RU 6/82 - den UV-Schutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) RVO bei folgendem Sachverhalt bejaht:

In diesem Fall ging es um die Hinterbliebenenversorgung der Witwe und der acht Kinder des Versicherten. Dieser verunglückte am 29.7.1977 mit seinem Kleinkraftrad tödlich, als er auf dem Rückweg von dem Besuch einer Arbeitsamts-Außenstelle war. Er war schon längere Zeit arbeitslos, hatte sich auch mehrmals bei dieser Dienststelle gemeldet. Die nächste Vorsprache war auf den 1.8.1977 festgesetzt. Daß der Versicherte schon drei Tage früher die Arbeitsamts-Außenstelle aufsuchte, hing damit zusammen, daß er sich schon längere Zeit um Hilfe für seinen Umzug von Bayern nach Berlin bemühte, wo er eine Arbeitsstelle in Aussicht hatte. Am 28.7.1977 war er deswegen bei der Hauptstelle des Arbeitsamts. Hier ist er nach einem Aktenvermerk "davon unterrichtet" worden, daß er nochmals bei der Nebenstelle vorsprechen solle.

Die Beklagte lehnte die Unfallversicherungsleistungen mit der Begründung ab, der Versicherte habe die Arbeitsamts-Nebenstelle nicht, wie dies § 559 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) RVO voraussetze, "auf Aufforderung" aufgesucht.

Das SG folgte dieser Meinung, das LSG verurteilte die Beklagte, Hinterbliebenenleistungen zu zahlen. Wer seiner gesetzlichen Mitwirkungspflicht bei der Vermittlung einer Arbeitsstelle nachkomme, sei im Sinne des Gesetzes "aufgefordert".

Mit der Revision machte die Beklagte geltend, das Gesetz verlange eine ausdrückliche Aufforderung; ein vom Arbeitslosen angenommenes stillschweigendes Einverständnis der Dienststelle reiche nicht aus.

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil weisen wir besonders hin: "Die Auffassung den LSG, am 28. Juli 1977 sei in Pfarrkirchen eine Aufforderung i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b) RVO an H. erteilt worden, entspricht der Rechtsprechung des BSG. In dem Urteil vom 22. Januar 1981 (SozR 2200 § 539 Nr. 76) hat es entschieden, daß das Aufsuchen des Arbeitsamts auf Grund einer Bitte oder Empfehlung unter Unfallversicherungsschutz stehe.

Die hier getroffene Entscheidung steht nicht im Widerspruch zu dem Urteil vom 29. Mai 1973 (BSGE 36, 39 = SozR Nr. 41 zu § 539 RVO). Dort hat das BSG den Unfallversicherungsschutz für einen Kläger abgelehnt, der auf Veranlassung des Rentenversicherungsträgers vom Arbeitsamt gebeten worden war, zur Erlangung einer bereits in Aussicht genommenen Arbeitsstelle beim Arbeitsamt zu einer

Beratung vorzusprechen. Der damalige Kläger war aber weder als arbeitsuchend noch als arbeitslos gemeldet und stand auch sonst der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung, so daß er nicht der Meldepflicht unterlag. Davon hat das BSG aber stets den Unfallversicherungsschutz abhängig gemacht. Die Meldepflicht des H. nach dem AFG war hier jedoch gegeben, weil er wieder Arbeitslosenhilfe bezog (§§ 132, 134 Abs. 4 AFG). Entgegen der Ansicht der Beklagten ist H. nicht bloß von einem angenommenen stillschweigenden Einverständnis der Dienststelle für die Meldung ausgegangen. Die Meldung ist ihm vielmehr ausdrücklich aufgegeben worden. Das ist eine Aufforderung i.S. des § 539 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b AFG. An eine besondere Form ist die Aufforderung nicht gebunden (§ 3 der Meldeanordnung vom 14. Dezember 1972 in ANBA 1973 S. 245)."